jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/15 85/12/0237

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131a;
VwGG §26 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Die Ankündigung einer Maßnahme kann ihrem Vollzug nicht gleichgesetzt werden (hier: Einbehaltung von Bezügen für Naturalwohnungsvergütungen). Die Beschwerdefrist beginnt erst mit der Kenntnis vom Vollzug der Maßnahme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120237.X01

Im RIS seit

07.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at